GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

2000

Der Jahrgang 2000 umfasst die Nummern 1–23

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2000	Ausgegeben Stuttgart, Montag, 17. April 2000	Nr. 7
Tag	INHALT	Seite
28. 3.00	Gesetz über die Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg (Landesversicherungsanstaltsgesetz)	
28. 3.00	Gesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes	
28. 3.00	Gesetz zur Umwandlung des StVincentius-Vereins Karlsruhe	364
4. 4.00	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes, des Ernennungsgesetzes und des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg	
28. 3.00	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	366
14. 3.00	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe	
14. 3.00	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Versetzungsordnung Gymnasien	367
14. 3.00	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Stundentafelverordnung Gymnasien	368
14. 3.00	Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes	370
16. 3.00	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung	394
30. 3.00	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 1999 (FAGDVO 1999)	
5. 4.00	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge	
5. 4.00	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	
30.12.99	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Vogelhalde Sindringen-Ohrnberg«	

Gesetz

über die Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg (Landesversicherungsanstaltsgesetz)

Vom 28. März 2000

Der Landtag hat am 22. März 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Sitz

Als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird für das Land Baden-Württemberg die Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg (nachfolgend: Landesversicherungsanstalt) errichtet. Sie hat ihren Hauptsitz in Karlsruhe und einen Sitz in Stuttgart.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit, Dienstvorgesetzter, oberste Dienstbehörde der Beamten

- (1) Die Landesversicherungsanstalt besitzt das Recht, Beamte zu haben.
- (2) Über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Landesversicherungsanstalt beschließt der Vorstand.
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers der Landesversicherungsanstalt und seines Stellvertreters sowie im Falle des § 36 Abs. 4 SGB IV der Mitglieder der Geschäftsführung ist der Vorsitzende des Vorstandes. Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten der Landesversicherungsanstalt ist der Geschäftsführer, im Falle des § 36 Abs. 4 SGB IV der Vorsitzende der Geschäftsführung. Satz 1 und Satz 2 gelten auch für die in der Landesdisziplinarordnung bezeichneten Befugnisse des Dienstvorge-

§ 1

Zu § 7 Abs. 2 FAG

Der Grundbetrag wird auf 1323 DM festgesetzt.

§ 2

Zu § 9 Nr. 1 FAG

Der Feststellung der Steuerkraftmesszahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 30,75 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Abs. 2 FAG (§ 10 Abs. 3 FAG a. F.)

Der Kopfbetrag beträgt 640 DM je Einwohner.

§ 4

Zu § 10 a Abs. 2 FAG

Der Feststellung der Umlagekraftmesszahlen sind die Steuerkraftsummen der Stadtkreise und der Landkreise mit einem Teilbetrag von 11,69 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 1999.

STUTTGART, den 30. März 2000

Finanzministerium

In Vertretung Fischer

Innenministerium

In Vertretung
ECKERT

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Vom 5. April 2000

Der in der Zeit vom 16. Juli 1999 bis 31. August 1999 unterzeichnete Vierte Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen,

dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – GBI. 1999 S. 665) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 am 1. April 2000 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 5. April 2000

Dr. Menz

Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)

Vom 5. April 2000

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387) wird verordnet:

Artikel 1

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459) wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 3 wird nach den Worten »und »Phoenix« drei« das Wort »Kanäle« eingefügt.
- In § 6 Abs. 2 werden die Worte »Nummern 3 und 4« durch die Worte »Nummern 3, 4 und 6« ersetzt.
- 3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - »(1) Die in Anlage 7 aufgeführten Übertragungskapazitäten werden für die Verbreitung von vorrangig zu berücksichtigenden Hörfunkangeboten nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 LMedienG ausgewiesen und dem SWR zur Nutzung zugewiesen.«
- 4. In Anlage 3 werden die Zeilen

ersetzt.

»Darmsheim	51	10,00		
Kochersteinsfeld	12	10,00		
Mosbach-Hardhof	12	2,00		
Neudenau	12	1,00		
St. Blasien 2	36	1,00		
Wehr-Hemmet	26	0,50		
Wellendingen	38	5,00		
Widdern	12	5,00«		
gestrichen.				
5. In Anlage 4 wird				
die Zeile				
»Heilbronn	51	1,00«		
durch die Zeile				
»Heilbronn	51	1.000,00«		